

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann und Jens Nacke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen in der „Gehaltsaffäre“ in der Staatskanzlei: Welche „vergleichbaren Fälle“ meint die Landesregierung?

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann und Jens Nacke (CDU), eingegangen am 29.05.2024 - Drs. 19/4432,
an die Staatskanzlei übersandt am 29.05.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 11.06.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nachdem verschiedene Medien am 28. Mai 2024, u. a. die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* unter der Überschrift „Büroleiter-Affäre in Hannover: Staatsanwaltschaft nimmt Ermittlungen auf“¹, berichtet haben, dass in der „Gehaltsaffäre“ in der Staatskanzlei die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Untreue eingeleitet hat, teilte die stellvertretende Regierungssprecherin in einer Stellungnahme per E-Mail ebenfalls am 28. Mai 2024 mit: „Dass die Staatsanwaltschaft ermittelt, ist nicht ungewöhnlich; dies hat es in vergleichbaren Fällen parallel zu Untersuchungsausschüssen auch gegeben.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Ein Untersuchungsausschuss des Niedersächsischen Landtages hat gemäß Artikel 27 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung die Aufgabe, Sachverhalte im öffentlichen Interesse aufzuklären. Eine mögliche strafrechtliche Würdigung des Sachverhaltes durch die Gerichte ist hiervon völlig unabhängig, vgl. Artikel 27 Abs. 8 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung. Vielmehr ist die Staatsanwaltschaft nach dem Legalitätsprinzip gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im Falle des Vorliegens eines Anfangsverdachts für die Begehung einer Straftat gesetzlich verpflichtet. Demgemäß ist eine Parallelität von Ermittlungen eines Untersuchungsausschusses und der Staatsanwaltschaft der gesetzlich vorgesehene Regelfall bei Vorliegen eines Anfangsverdachts für eine Straftat.

1. Auf welche „vergleichbaren Fälle parallel zu Untersuchungsausschüssen“, also auf welche konkreten Untersuchungsausschüsse, nimmt die Landesregierung Bezug?

Der stellvertretenden Regierungssprecherin stand bei Abfassung der Stellungnahme vom 28. Mai 2024 der Parlamentarische Untersuchungsausschuss Nr. 24 „Rechtsverstöße bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in der Verantwortung der rot-grünen Landesregierung in Niedersachsen“ vor Augen, währenddessen parallele staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren liefen. Einen weiteren insofern vergleichbaren Fall staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gab es parallel zum Parlamentarischen Untersuchungsausschuss Nr. 19 „Transrapidunfall am 22. September 2006“. Die Landesregierung geht davon aus, dass es noch bei weiteren Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen in Bund und Ländern parallele staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gab, ihr liegt insofern aber kein Gesamtüberblick vor und sie nimmt auch keinen konkreten Untersuchungsausschuss in „Bezug“.

¹ <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/staatsanwaltschaft-ermittelt-in-bueroleiteraffaere-in-hannover-19750260.html>

2. Auf welche konkreten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren nimmt die Landesregierung diesbezüglich konkret Bezug?

Parallel zum 24. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss wurden Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Hannover (Az. 4222 Js 43579/17, 4222 Js 37754/18, 4222 Js 77607/17, 4222 Js 43578/17, 4222 Js 81947/17, 4222 UJs 71210/17) durchgeführt, parallel zum 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück (Az. 730 Js 40273/06, 730 Js 43466/08).

3. Mit welchem Ergebnis endeten die unter Nummer 2 erfragten strafrechtlichen (Ermittlungs-)Verfahren?

Die vorgenannten, parallel zum 24. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss (Vergabe) geführten Ermittlungsverfahren ergaben keinen hinreichenden Tatverdacht für die Begehung einer Straftat und wurden durch die Staatsanwaltschaft Hannover gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt.

In den parallel zum 19. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss (Transrapidunfall) durchgeführten Strafverfahren wurden zwei Angeklagte durch das Landgericht Osnabrück zu Freiheitsstrafen von einem Jahr und sechs Monaten bzw. einem Jahr, jeweils unter Strafaussetzung zur Bewährung, und zwei weitere Angeklagte zu Geldstrafen von 120 bzw. 100 Tagessätzen zu je 200,- DM verurteilt. Gegen einen Angeklagten wurde das Strafverfahren durch das Landgericht Osnabrück gemäß § 153 a Abs. 2 Strafprozessordnung nach Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 5 000,- Euro eingestellt. Die Ermittlungsverfahren gegen zwei weitere Beschuldigte wurden durch die Staatsanwaltschaft Osnabrück gem. § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt, weil die Ermittlungen gegen sie keinen hinreichenden Tatverdacht für die Begehung einer Straftat ergeben hatten.